

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. September 2026	Nr. 105
------	---	---------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
Vom 3. Juni 2026.....

822

**Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)**

vom 3. Juni 2026

Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 3. Juni 2026 aufgrund von § 28 Abs. 1 S.3 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), und auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der htw saar (RPO) vom 09. November 2022 (Dienstbl. S. 44), folgende Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen erlassen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses und des Präsidiums hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis:

- §1 Geltungsbereich
- §2 Auswahlkommission
- §3 Zugangsvoraussetzungen
- §4 Akademischer Grad
- §5 Studien- und Prüfungsleistungen
- §6 Master- und Abschlussarbeit
- §7 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Prüfungsverfahren des kostenpflichtigen, berufsbegleitenden Master-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen. Der Studiengang wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften getragen und wird organisatorisch vom Continuing Education Center Saar (CEC Saar) unterstützt.

§ 2

Auswahlkommission

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften richtet eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus zwei hauptamtlichen Professoren/Professorinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Die Amtszeit jedes Mitglieds beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Neben den hauptamtlichen Mitgliedern werden zwei Professoren/Professorinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften als Vertreter bestimmt. Die Auswahlkommission entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen intern über die Zulassung aus eigener Sachkunde, insbesondere auf Basis der für den betreffenden Studiengang festgelegten speziellen Qualifikationen. Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid zusammen mit der Begründung der Auswahlkommission vom Studierendenservice.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Master-Studiengang sind ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss (z.B. Bachelor, Diplom).
 - a) in einem wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studiengang, der an einer staatlich anerkannten Hochschule erworben wurde, oder ein gleichwertiger Abschluss mit wirtschaftsingenieurwissenschaftlichem Inhalt in einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkte (Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS) oder

- b) in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang, der an einer staatlich anerkannten Hochschule erworben wurde, oder ein gleichwertiger Abschluss mit ingenieurwissenschaftlichem Inhalt in einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkte (Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS) und zusätzlich
 - c) qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr.
- (2) Die Bewerberin/der Bewerber soll eine Absichtserklärung des entsendenden Unternehmens/der entsendenden Institution vorlegen, in welcher die Unterstützung des Unternehmens/der Institution durch die Bereitstellung von Projektaufgaben dargelegt wird. Befindet sich die Bewerberin/der Bewerber bei Aufnahme des Studiums nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder stellt das entsendende Unternehmen/die entsendende Institution keine entsprechende Absichtserklärung aus, muss eine Einzelfallabsprache zwischen Studienleitung und der Bewerberin/dem Bewerber getroffen werden, wie eine ordnungsgemäße Durchführung der Praxismodule etwa über praxisnahe Aufgaben sichergestellt werden kann.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber sollen sich zum Zeitpunkt des Studienbeginns in ungekündigter fachspezifischer Anstellung befinden. Die Belastung durch Beruf und Studium soll zum Schutz der/des Studierenden 60 Stunden pro Woche nicht langfristig überschreiten. Daher wird ein Arbeitsverhältnis vorausgesetzt, welches im Falle, dass die Praxismodule während der Arbeitszeit durchgeführt werden können, 35 Wochenstunden und im Falle, dass die Praxismodule in der Freizeit durchgeführt werden müssen, 30 Wochenstunden nicht überschreitet. Es wird ein höchstens 50-prozentiges Teilzeit-Arbeitsverhältnis empfohlen.
- (4) Dem Antrag auf Zugang sind die üblichen Unterlagen (Anmeldungsformular, Zeugnisse) sowie ein schriftlicher tabellarischer Lebenslauf (max. 2 Seiten) beizufügen. Ferner ist der Titel der Diplom- oder Bachelor-Abschlussarbeit anzugeben, sofern dieser nicht auf dem Zeugnis ausgewiesen wird.

§ 4

Akademischer Grad

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

§ 5

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden semesterweise wiederholt.
- (2) Eine Studienleistung ist eine unbenotete Prüfungsleistung gemäß §13 Absatz 2 RPO. Diese besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung.
- (3) Die Projektarbeit (PA) ist eine Hausarbeit und basiert in der Regel auf einer anwendungsorientierten Aufgabenstellung. Sie kann in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden.
- (4) Eine Klausur (K) ist eine schriftliche Prüfung gemäß § 14 RPO. Die zeitliche Dauer ist mit 90 Minuten festgelegt.
- (5) Hausarbeiten (H) sind schriftliche Ausarbeitungen gem. § 14 Absatz 3 RPO und haben einen Umfang von 15 bis 20 Seiten. Sie können in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden.
- (6) Die Prüfungsleistung mündliche Prüfung (MP) gemäß § 16 Absatz 1 RPO findet in Form eines Gesprächs zwischen einer Prüferin/einem Prüfer, in Gegenwart einer sachkundigen

Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung mit der/dem Studierenden statt. Als Zuhörerinnen/Zuhörer können Studierende im Einverständnis mit der zu prüfenden Studierenden/dem zu prüfenden Studierenden von der Prüferin/dem Prüfer zugelassen werden. Die/Der Studierende weist im Gespräch nach, dass sie/er die Inhalte und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und Fragestellungen zu beantworten vermag.

- (7) Präsentationen (P) sind mündliche Prüfungsleistungen gem. § 16 Absatz 1 RPO.
- (8) Arbeits- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§6 Master-Abschlussarbeit

- (1) Zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“ ist eine Master-Abschlussarbeit (MA; 21 ECTS-Punkte) anzufertigen. Mit ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kompetenzen in einer selbständig erstellten wissenschaftlichen Arbeit auf eine Aufgabenstellung vorrangig mit Praxisbezug anzuwenden.
- (2) Im Regelfall wird die Master-Abschlussarbeit in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Behörden oder einer Forschungseinrichtung erstellt.
- (3) Voraussetzung für die Anmeldung der Master-Abschlussarbeit ist der Nachweis von Modulen im Umfang von mindestens 72 ECTS-Punkten.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Master-Abschlussarbeit beträgt fünf Monate. Eine nicht bestandene Master-Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (5) Die Master-Abschlussarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin/des Prüfers in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) In Zusammenhang mit der Master-Abschlussarbeit findet ein Master-Kolloquium (3 ECTS-Punkte) statt. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden das Thema und den Inhalt ihrer Master-Abschlussarbeit erläutern, die methodische Vorgehensweise erklären und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Bearbeitung vorstellen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Aushang an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium zum 1. Oktober 2026 aufnehmen.

Saarbrücken, 7. September 2026

gez.

Prof. Dr. rer. pol. Thomas Bousonville

Vizepräsident für Studium, Internationales und Nachhaltigkeit